

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ vom 16.03.2023 und zur Neuauflistung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26
„Ferienhausanlage Amecke“ vom 16.03.2023 und
zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26
„Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern**

Auftraggeber:
Stadt Sundern
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Fabian Mörtl
Dr. rer. nat. Biologie

Christina Funk
Technische Mitarbeiterin

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1249

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	4
2.0 Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen	6
2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung).....	6
2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang).....	6
2.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände).....	7
2.4 Ablauf und inhaltliche Gliederung der Artenschutzprüfung.....	7
2.5 Häufige und verbreitete Vogelarten	8
2.6 Planungsrelevante Arten	8
3.0 Vorhabensbeschreibung	10
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	12
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	14
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren	14
5.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
5.3 Tabellarische Zusammenfassung der Wirkfaktoren	16
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	17
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	17
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	17
6.2.1 Ortsbegehung	17
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	18
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	24
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	24
6.3 Hinweise Dritter	27
6.4 Vorprüfung auf potenzielle Konfliktarten	27
6.4.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	27
6.4.2 Planungsrelevante Arten.....	28
6.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nicht-Konfliktarten.....	30
6.4.4 Zusammenstellung des Artinventars für die vertiefende Prüfung.....	32
7.0 Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021	34
7.1 Erfassung von Vögeln	35
7.2 Erfassung von Fledermäusen.....	37
7.3 Erfassung von Amphibien und Gastropoden in den vorhandenen Gewässersystemen.....	38
8.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	41
8.1 Art-für-Art-Analyse.....	41
8.1.1 Vogel	41
8.1.2 Amphibien.....	50
8.1.3 Gastropoden	51

Abbildungsverzeichnis/Tabellenverzeichnis

8.1.4 Säugetiere	52
8.2 Zusammenfassung Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen	53
9.0 Zusammenfassung	55
Quellenverzeichnis	57

Anlagen

Anlage 1	Avifaunistische Erfassungen 2021	M 1:5.000
Anlage 2	Erfassungen der Fledermäuse 2021	M 1:5.000

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	4
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. A 26	11
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	12
Abb. 4	Parkplatz im Plangebiet.	13
Abb. 5	Bereich der ehemaligen Tennisplätze.	13
Abb. 6	Grünlandgeprägter Offenlandbereich.	13
Abb. 7	Schlagflur.....	13
Abb. 8	Buchenwald.	13
Abb. 9	Quellbach.....	13
Abb. 10	Lage der Naturschutzgebiete	19
Abb. 11	Lage der Landschaftsschutzgebiete zum Untersuchungsgebiet 300 m	20
Abb. 12	Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarben) im Untersuchungsgebiet 300 m	21
Abb. 13	Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im Untersuchungsgebiet 200 m.....	22
Abb. 14	Lage der Biotopverbundflächen	23
Abb. 15	Übersicht der erfassten Vögel im Untersuchungsgebiet 300 m	35
Abb. 16	Ergebnis der Auswertung der Fledermausdetektionen	38
Abb. 17	Darstellung der faunistisch untersuchten Gewässerstrukturen und Quellbereiche (blau).....	39

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern. 16	
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	17
Tab. 3	Verbreitung und Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten gem. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“	25
Tab. 4	Auflistung der potenziell vorkommenden Arten und des Konfliktpotenzials gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.	28
Tab. 5	Auflistung der durchgeführten Erfassungen im Gelände.	34
Tab. 6	Aufstellung der nachgewiesenen Vogelarten.	36

Tabellenverzeichnis/Tabellenverzeichnis

Tab. 7	Auflistung der Nachweise innerhalb der Teichanlage Am Welschberg	39
Tab. 8	Auflistung der Nachweise innerhalb von Quellbereichen und Zuflüssen zum Sorpesee	40

Veranlassung und Aufgabenstellung

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Auf Empfehlung des Fachausschusses für Planung und Nachhaltigkeit hat sich der Rat der Stadt Sundern dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ neu aufzustellen.

Das geplante Vorhaben befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sundern, im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg. Während der Bereich für die Aufhebung etwa 31,5 ha groß ist, umfasst der Bereich der Neuaufstellung eine Fläche von ca. 10,3 ha.

Mit dieser Neuaufstellung soll es zu einer signifikanten Reduzierung der Anzahl der bislang möglichen Ferienhäuser und damit zu einer Verkleinerung der geplanten Ferienhausanlage kommen. Hierzu sollen die Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die Stadt Sundern reduziert und einschränkende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Gestaltung getroffen werden.

Die entsprechenden Beschlüsse wurden bereits im Jahre 2020 gefasst. Die Umsetzung der aktualisierten Vorstellungen der Stadt Sundern wurden mittels einer Veränderungssperre, die am 25.04.2020 in Kraft getreten ist und am 22.04.2022 und am 22.04.2023 um jeweils ein weiteres Jahr verlängert wurde, gesichert.

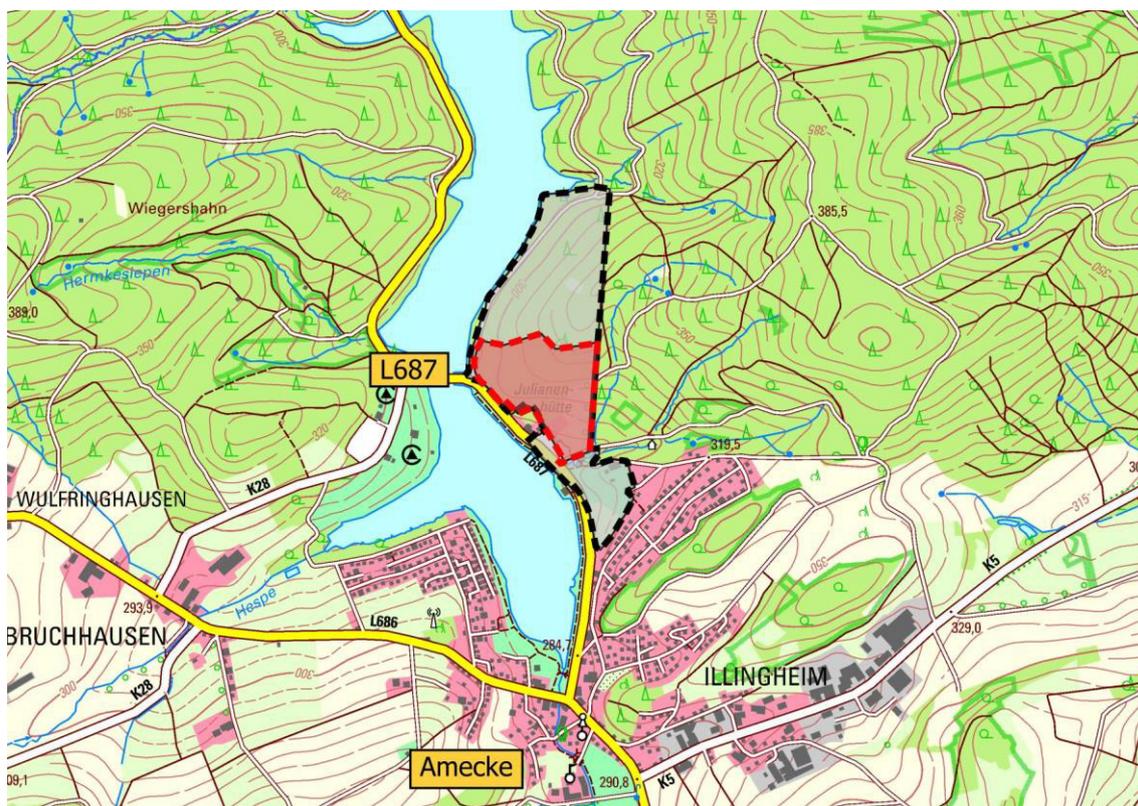


Abb. 1 Lage des Plangebietes (graue Fläche = Aufhebung, rote Fläche = Neuaufstellung) nördlich von Sundern-Amecke auf Grundlage der Topografischen Karte.

Der seit dem 16.03.2009 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ sichert die Umsetzung einer Ferienhausanlage mit ca. 220 Ferienhäusern planungsrechtlich ab. Da nunmehr, sowohl politisch als auch seitens der Öffentlichkeit,

Veranlassung und Aufgabenstellung

eine derart dimensionierte Anlage nicht mehr umgesetzt werden soll, wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Sundern am 09.04.2020 die Beschlüsse zur Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ gefasst. Der Neuaufstellungsentwurf setzt nunmehr eine signifikant reduzierte Ferienhausanlage mit nunmehr max. 60 Ferienhäusern fest. Der nördliche Bereich der ursprünglich geplanten Anlage wird entsprechend reduziert und zukünftig wieder als Waldfläche im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern dargestellt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

In Vorbereitung und als Datengrundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden im Untersuchungsgebiet umfangreiche Untersuchungen zum Vorkommen und zur Lebensraumnutzung verschiedener Tierartengruppen im Jahr 2021 durchgeführt. Im vorliegenden Dokument werden unter anderem diese Untersuchungsergebnisse auf mögliche Auswirkungen auf die Planung hin ausgewertet.

Parallel zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird ein Umweltbericht zum Vorhaben erarbeitet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

2.0 Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabensträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach. Nachfolgend werden der rechtliche Rahmen und die Methodik der Artenschutzprüfung näher erläutert.

2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie

alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

2.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

2.4 Ablauf und inhaltliche Gliederung der Artenschutzprüfung

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabenspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermei-

Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

dungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

2.5 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannte „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, sofern eine Bauzeitenregelung eingehalten wird, welche Vegetation und Oberboden während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) schont. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

2.6 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsar-

Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

ten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 wird das Ziel verfolgt, zukünftig eine Bebauung mit Ferienhäusern im reduzierten Maße auf der Fläche umzusetzen. Im gesamten Geltungsbereich werden zu diesem Zweck nunmehr lediglich maximal 60 Ferienhäuser planungsrechtlich zulässig sein.

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet – Ferienhausanlage – gem. § 10 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Gem. § 10 Abs. 4 BauNVO sind demnach nur Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungs-aufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen. Die Errichtung von Dauerwohnstätten sind im gesamten Plangebiet unzulässig. Betriebswohnungen für Hausmeister oder Betreiber sind ausnahmsweise zulässig.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt. Zusätzlich dürfen die geplanten Gebäude als Einzelhäuser eine Grundfläche von 80 m² nicht überschreiten. Weiterhin ist eine eingeschossige Bebauung als Höchstgrenze mit maximal einer Ferienwohnung je Gebäude zulässig.

Die geplanten Ferienhäuser sollen als Einzelhäuser in einer offenen Bauweise errichtet werden. Die parzellierten Grundstücke weisen eine Größe von durchschnittlich 400 m² auf, so dass hier eine aufgelockerte Bebauung mit entsprechend großzügigen Ruhebereichen entsteht. Eine verdichtete Bebauung soll hierdurch vermieden werden. Die großzügiger festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Regelgröße 11 m x 11 m) ermöglichen hier im Hinblick auf die topographischen Verhältnisse eine optionale Stellung der Gebäude auf dem Grundstück.

Innerhalb des festgesetzten Grünbereiches nordwestlich der eigentlichen Bebauung befindet sich eine Geländekuppe. Durch die Festsetzung der Grünflächen in diesem Bereich soll hier eine weithin sichtbare Bebauung ausgeschlossen werden. Zudem ist ein direkter Blick von Nordwesten auf die Ferienhäuser hierdurch nicht gegeben.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Es handelt sich hier um eine Solarfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB.

Weiterhin ist innerhalb der Ferienhausanlage ein Kinderspielplatz ausgewiesen, der über eine separate Wegeführung erschlossen wird und allen Gästen zur Verfügung steht (vgl. STADT SUNDERN 2023A).

Vorhabensbeschreibung

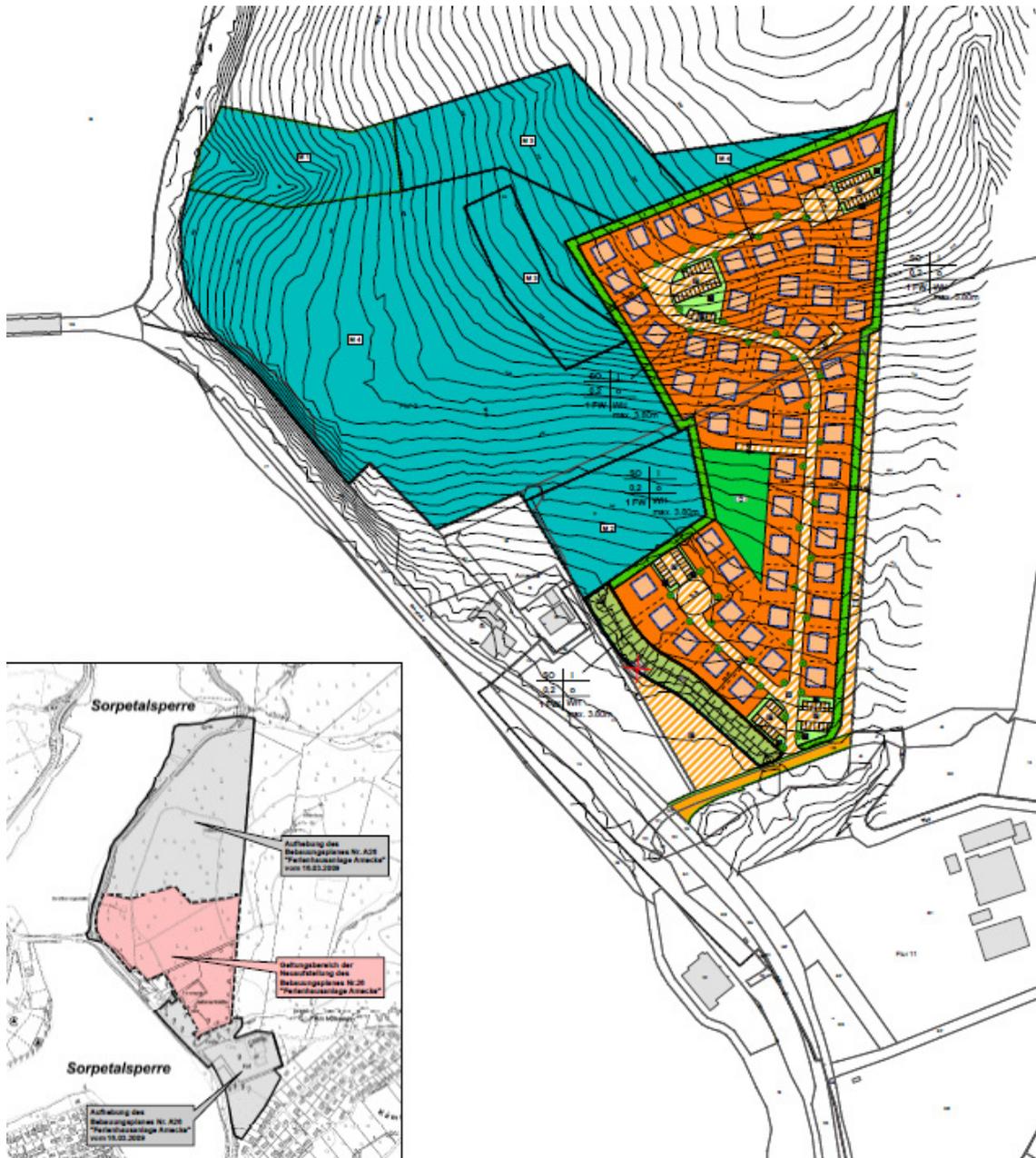


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern. Quelle: STADT SUNDERN (2023b).

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 03.06.2023.

- | | |
|----------------------|--|
| 1 = Schlagflur | 5 = (Teil-)versiegelte Flächen |
| 2 = junger Laubwald | 6 = ehemalige Tennisplätze mit Gebäude |
| 3 = älterer Laubwald | 7 = Quellbereich |
| 4 = Gehölze | 8 = Grünland |

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage in Nähe der Sorpetalsperre mit Vorbecken und begleitender erholungsrelevanter Infrastruktur sowie bewaldeten Hängen.

Das Plangebiet selbst erstreckt sich ausgehend von der L 687 mit Böschung, einem Parkplatz und einem Bereich einer ehemaligen Tennisanlage auf die ansteigenden Hänge östlich der Talsperre. Die ehemalige Tennisanlage umfasst neben Tennisplätzen, auf denen bereits junge Bäume wachsen, auch ein ehemaliges Vereinshaus.

Die Waldbereiche sind einerseits durch ältere Laubwaldbestände, teils aber auch durch jüngere Birkenwälder und Schlagfluren geprägt. Zudem befindet sich im Plangebiet auch ein grünlandgeprägter Halboffenlandbereich. Ein Quellbach führt aus dem Plan-

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

gebiet zur Sorpetalsperre. Die Arten der Wald- und Gehölzbestände sind im Plangebiet überwiegend als heimisch zu bezeichnen. Neben Buchen- und Eichenwäldern werden insbesondere die jüngeren Wälder, die sich auf ehemaligen Kahlschlagflächen befinden, von Birken dominiert. In Gebüschbereichen sind Haselnuss, Weißdorn und Hartriegel bestandsbildend. Im Bereich der Schlagflur haben sich neben grasigen und krautigen Arten auch Brombeere, Ginster und Erlen entwickelt.



Abb. 4 Parkplatz im Plangebiet.



Abb. 5 Bereich der ehemaligen Tennisplätze.



Abb. 6 Grünlandgeprägter Offenlandbereich.



Abb. 7 Schlagflur.



Abb. 8 Buchenwald.



Abb. 9 Quellbach.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ in der Stadt Sundern werden die anstehenden Strukturen teils dauerhaft überplant, in Teilen aber auch zum Erhalt festgesetzt. Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten aus.

Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können hierbei baubedingter oder anlagebedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf planungsrelevante Arten mit sich bringen.

Potenzielle Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust/der Veränderung von Lebensraumstrukturen ergeben.

Durch die vorausgehende Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ vom 16.03.2023 ergeben sich keine relevanten Wirkfaktoren auf artenschutzrechtlich zu betrachtende Tiere oder Pflanzen, da bis hierher keine Umsetzung der Festsetzungen aus diesem Bebauungsplan stattgefunden hat.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die nähere Umgebung des geplanten Vorhabens beschränkt. Es handelt sich damit um Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Baubedingt ist sowohl im Rahmen der Flächeninanspruchnahme als auch durch den Baustellenbetrieb allgemein, die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Schädigung oder Zerstörung von Pflanzen im Bereich der geplanten Verkehrsflächen, der geplanten Ferienhäuser und aller beanspruchten Flächen denkbar.

So führt die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen befinden, zur direkten Gefährdung der Tiere. Überwinternde Tiere (z. B. Amphibien, Reptilien) können durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden. Möglich sind darüber hinaus auch Verkehrsoffer durch den Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabengebiet. Dieses Risiko trifft insbesondere weniger mobile und nicht flugfähige Arten, wie etwa Amphibien. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i. d. R. zu gering, um zu einem Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen.

Ermittlung der Wirkfaktoren

5.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der geplanten Erschließung gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust, der veränderten Landschaft und Ausgestaltung der Lebensräume sowie von den betriebsbedingten Effekten aus.

Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust / Biotopverlust

Im Bereich der Vorhabenfläche kommt es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch die vorgesehenen neuen Gebäude kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Es handelt sich bei der potenziell zu erwartenden Wirkung um ein Meideverhalten von Tieren, das voraussichtlich eher gering ausfallen wird, aufgrund der Lage hinter der Hügelkuppe und der eingeschossigen Bauweise.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten beispielsweise auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z. B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte).

Störungen durch Lärm oder optische Effekte

Durch die potenziell zunehmende Nutzung des Bereiches mit der Ferienhausanlage durch den Menschen (Fahrzeugverkehr, Beleuchtung, Nutzung der Gebäude und Anlagen) ist von einer zunehmenden akustischen und optischen Störwirkung auf Tiere auszugehen.

Ermittlung der Wirkfaktoren

5.3 Tabellarische Zusammenfassung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung bestehender Bio- topstrukturen, darunter Grün- land, Säume, Gehölze	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von besonders ge- schützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Anlagebedingt	
Beanspruchung von Flächen für die ge- plante Ferienhausan- lage und zugehörige Grünflächen und Ver- kehrsanlagen	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumver- lust bzw. Lebensraumverände- rungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung von besonders ge- schützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Betriebsbedingt	
Nutzung der Ferien- hausanlage und ihrer Nebenanlagen	Beeinträchtigung von wandern- den Tierarten	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Vorhabensfläche mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

Bei den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen wird eine Datenauswertung bis zum Untersuchungsgebiet 300 m um die Fläche der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern vorgenommen.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A) https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B). https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46134
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 30.09.2023
Faunistische Untersuchungen aus dem Jahr 2021	Mestermann Büro für Landschaftsplanung

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 30.09.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Die Ortsbegehung erfolgte bei heiterer bis sonniger Wetterlage und Temperaturen um 17 °C.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. Im vorliegenden Fall diene die Ortsbegehung maßgeblich dem Abgleich zwischen der Bestandssituation zum Zeitpunkt der durchgeführten Erfassungen im Jahr 2021 und der aktuellen Bestandssituation.

Am ehemaligen Tennisplatz befindet sich mit dem Vereinsheim ein Gebäude, das nicht mehr genutzt wird und im Rahmen des Vorhabens abgebrochen und überplant werden könnte. Es kann potenziell eine Funktion als Quartier für Fledermäuse übernehmen.

Die Gehölze wurden aufgrund der Anzahl und des Belaubungszustandes während der Ortsbegehung nicht auf auffällige Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde untersucht, so dass eine allgemeine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel angenommen wird. Die Gehölze können außerdem eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Eine umfangreiche Quartiersuche war bereits Bestandteil der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2021.

Die (Halb-)Offenlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Die Waldflächen können Waldarten einen Lebensraum bieten, sind aber aufgrund der relativen Lage der Waldbereiche, der Flächengröße und der vorhandenen Schlagflur als Lebensräume von relativ hohen Randeffekten betroffen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht, im Rahmen der durchgeführten Kartierungen hingegen konnten diverse planungsrelevante Arten im Plangebiet nachgewiesen werden.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Ziel der Auswertung der externen Datenquellen ist die Berücksichtigung aller bekannten Daten in Bezug auf Verbreitungshinweise zu planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet 300 m.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen(LANUV 2023A):

- BK-HSK-00030 = Quelle nördlich Erlenbrücher
- BK-HSK-00031 = Quelle nördlich Erlenbrücher
- BK-4613-0040 = Quellbach und quellig feuchter Heidestreifen auf Windwurffläche östlich der Sorpetalsperre
- BK-HSK-00100 = Oberster Quellsumpf in Buchenwald nördlich Julianenhütte
- BK-4613-0296 = Mündungsbereiche von Sorpe und Hespe im Sorpe-Vorstaubecken
- BK-4613-0314 = NSG „Erlenbrücher nördlich Amecke“

Für die Biotopkatasterflächen BK-4613-0040 und BK-HSK-00100 wird die relevante Tierart Dunkers Quellschnecke aufgeführt, für die Biotopkatasterfläche BK-4613-0314 wird zudem der Eisvogel genannt (LANUV 2023A). Eine Beeinträchtigung der Biotopkatasterflächen durch das geplante Vorhaben wird ausgeschlossen.

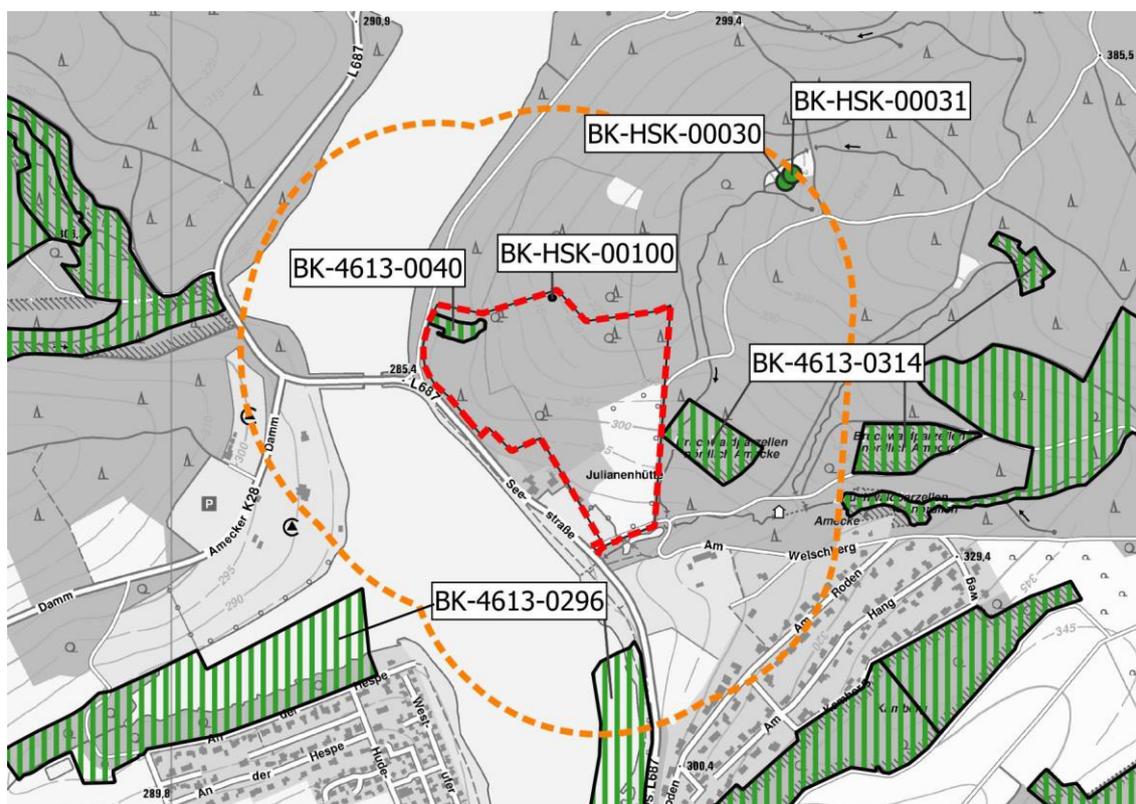


Abb. 13 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im Untersuchungsgebiet 200 m (orange-farbene Strichlinie) der Neuaufstellung des Bebauungsplans (rote Strichlinie). Quelle: LANUV 2023A.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Vorhabensfläche liegt nicht im Bereich einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4613-003 = Sorpe-Vorstaubecken (Teilflächen) nördlich Sundern-Allendorf
- VB-A-4613-004 = Feuchtwald-Inseln in den „Sunderner Wälder“ östlich der Sorpetalsperre
- VB-A-4613-011 = Waldsiepen an der Sorpetalsperre
- VB-A-4613-012 = Sorpe- und Henne-Talsperre

Es werden in den Beschreibungen Hinweise zum Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Flussregenpfeifer (VB-A-4613-003) und Turteltaube (VB-A-4613-004) gegeben (LANUV 2021A).

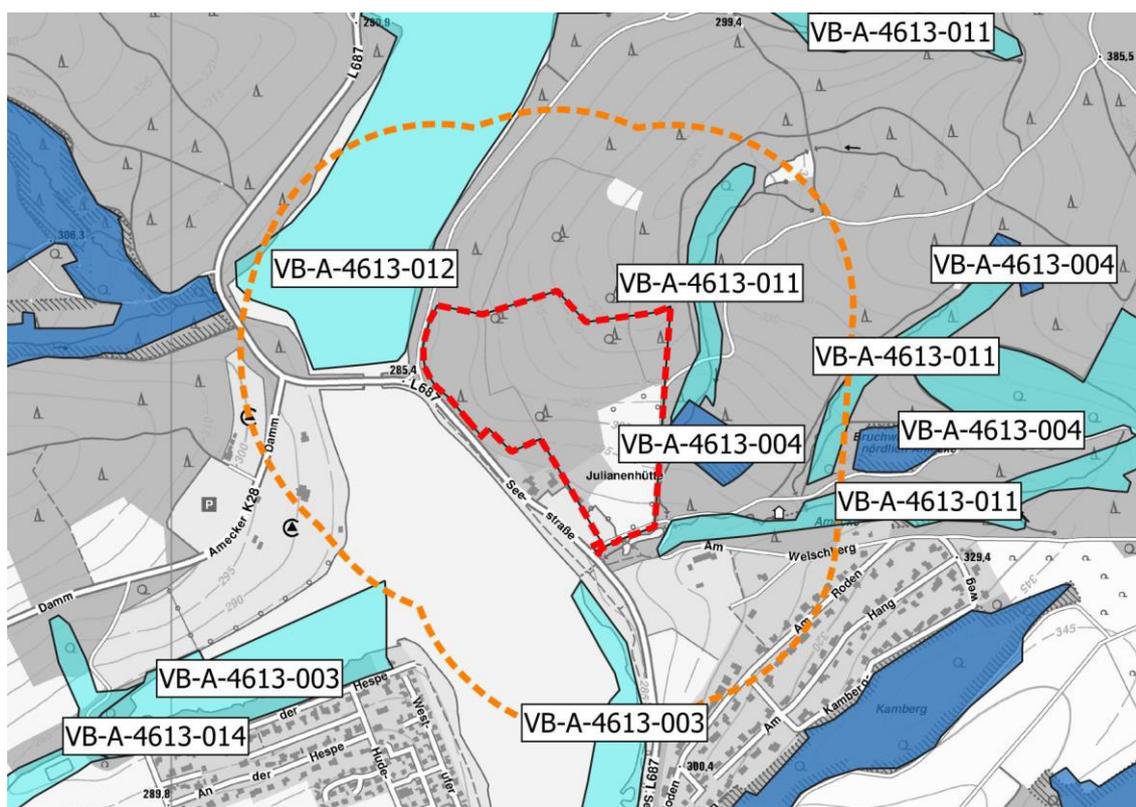


Abb. 14 Lage der Biotopverbundflächen (hellblaue Flächen = besondere Bedeutung, dunkelblaue Flächen = herausragende Bedeutung) zur Vorhabensfläche (rote Strichlinie) im Untersuchungsgebiet 300 m (orangefarbene Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A.

- VB-A-4613-003 = Sorpe-Vorstaubecken (Teilflächen) nördlich Sundern-Allendorf
- VB-A-4613-004 = Feuchtwald-Inseln in den „Sunderner Wälder“ östlich der Sorpetalsperre
- VB-A-4613-011 = Waldsiepen an der Sorpetalsperre
- VB-A-4613-012 = Sorpe- und Henne-Talsperre

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt für das Untersuchungsgebiet 300 m in den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen Hinweise auf die planungsrelevanten Arten Flussregenpfeifer und Turteltaube sowie der relevanten Tierart Dunkers Quellschnecke gegeben. Aus dem Fundortkataster, das ebenfalls in LINFOS integriert ist, ergeben sich für das Untersuchungsgebiet 300 m keine Hinweise auf planungsrelevante Arten (LANUV 2023A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Fläche der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplanes A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern und das Untersuchungsgebiet 300 m liegen innerhalb des Quadranten 4 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Bereich der Planung anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

- Fettwiesen
- Fließgewässer
- Gebäude
- Horstbäume
- Höhlenbäume
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Nadelwälder (Schlagflur)
- Säume, Hochstaudenfluren
- Stillgewässer

Für den Messtischblattquadranten werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt eine Fledermausart, zwei Amphibienarten und 28 Vogelarten als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Verbreitung und Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten gem. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2023b) in Bezug auf die Messtischblattquadranten bis 300 m um das Vorhaben. Durch die Ferienhausanlage direkt überplante Lebensräume sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder (Schlagflur)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume
Fledermäuse													
Zwergfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na	Na		Na	FoRu!	(Na)	(Na)	FoRu	
Vögel													
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)		FoRu	FoRu	(FoRu)						
Bluthänfling	N/B	U				FoRu	Na	(FoRu), (Na)					
Eisvogel	N/B	G		FoRu!				(Na)			FoRu		
Feldlerche	N/B	U-					FoRu			FoRu!			
Feldsperling	N/B	U	(Na)			(Na)	Na	Na	FoRu	Na		FoRu	
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu		FoRu	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu	(Na)		FoRu	
Girlitz	N/B	U					Na	FoRu!, Na					
Grauspecht	N/B	S	Na				Na			(Na)		FoRu!	
Habicht	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na		Na		(Na)			FoRu!
Kleinspecht	N/B	G	Na			Na		Na		(Na)		FoRu!	
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na			FoRu!
Mehlschwalbe	N/B	U		(Na)			(Na)	Na	FoRu!	(Na)	Na		
Mittelspecht	N/B	G	Na									FoRu!	
Neuntöter	N/B	G-				FoRu!	Na			(Na)			

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder (Schlagflur)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na		
Raufußkauz	N/B	S	(FoRu)		(FoRu)		(Na)			(Na)		FoRu!	
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na			FoRu!
Schwarzspecht	N/B	G	Na		Na	(Na)	Na			(Na)		FoRu!	
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu)	Na	(FoRu)						Na		FoRu!
Sperber	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)			FoRu!
Star	N/B	U					Na	Na	FoRu	Na		FoRu!	
Turmfalke	N/B	G				(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na			FoRu
Turteltaube	N/B	S	FoRu		(FoRu)	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)			
Waldkauz	N/B	G	Na		Na	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)		FoRu!	
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!		(FoRu)								
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)	Na	(Na)	Na		(Na)			FoRu!
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!		(FoRu)	(FoRu)							
Wespenbussard	N/B	U	Na		Na	Na	Na			(Na)			FoRu!
Amphibien													
Geburtshelferkröte	N	S	Ru	(FoRu)			(Ru)	(Ru)	(Ru)	(Ru)	FoRu!		
Kreuzkröte	N	U		(FoRu)			(Ru)	(FoRu)			FoRu		

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Hinweise Dritter

Von Seiten des ehrenamtlichen Naturschutzes erging der Hinweis an den Fachgutachter, dass in den Siepenbereichen im Plangebiet die Tierart Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) vorkommt. Dem Hinweis wird auch aufgrund der dazu vorhandenen Hinweise in der Auswertung der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen weiter nachgegangen. Mittels Kartierung konnte das Vorkommen inzwischen bestätigt werden.

6.3.1 Vorprüfung auf potenzielle Konfliktarten

Im Folgenden werden die recherchierten Vorkommen von Tier- und ggf. Pflanzenarten im Rahmen der Vorprüfung einer Voreinschätzung unterzogen. Hierbei soll u.a. festgestellt werden, ob und welche Erfassungen entsprechender Artengruppen notwendig sind, um eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit zweifelsfrei bewerten zu können.

6.3.2 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans bzw. der Vorhabensumsetzung wird teilweise eine Freiräumung der Flächen von Vegetation notwendig werden. Diese ist nach den Vorgaben des § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 01.10. und 28./29.02. eines Jahres durchzuführen. Werden außerhalb dieses Zeitraums Vegetationsbestände beeinflusst, ist nach Stellung eines Ausnahmeantrags bei der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung ein Auslösen von Verboten gemäß § 44 BNatSchG im Vorfeld auszuschließen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Durchführung einer umweltfachlichen Baubegleitung

Für die aktive Bauphase kann hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung durchgeführt werden. Diese nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeitfensters gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (ggf.)
- Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze
- Fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden
- Regelmäßige Kontrolle der Baufelder auf außerplanmäßige Beeinflussung möglicher Habitate

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

6.3.3 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche und faunistischen Erfassungen im Jahr 2021 ermittelten relevanten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Hierfür wird im Rahmen der Stufe I auf der Grundlage von artspezifischen Lebensweisen, Habitatpräferenzen und Nachweisen im Gelände zwischen Arten unterschieden, die definitiv keine artenschutzrechtliche Betroffenheit erfahren und Arten, die im Rahmen der vertiefenden Prüfung einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden müssen. Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der potenziell vorkommenden Arten und des Konfliktpotenzials gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Potenzi- elle Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Fledermäuse						
Zwergfledermaus	FIS: N, BfL	bau- und anlage- bedingt	x	x	x	ja
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x	x	x	ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Potenzi- elle Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Bluthänfling	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt	x	x	x	ja
Eisvogel	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Flussregenpfeifer	LANUV	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt				ja
Girlitz	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt		x		ja
Grauspecht	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Habicht	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt	x	x	x	ja
Heidelerche	BfL	bau- und anlage- bedingt				ja
Kleinspecht	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt				ja
Kormoran	BfL	keine				nein
Kuckuck	BfL	bau- und anlage- bedingt				ja
Mäusebussard	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Mittelspecht	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja.
Neuntöter	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Rauchschwalbe	FIS: N/B, BfL	keine				nein
Raufußkauz	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Rotmilan	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Schwarzspecht	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Schwarzstorch	FIS: N/B	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Potenzi- elle Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Sperber	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt		x		ja
Star	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Turmfalke	FIS: N/B	nein				nein
Turteltaube	LANUV, FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Waldkauz	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Waldlaubsänger	FIS: N/B	keine				nein
Waldohreule	FIS: N/B	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Waldschnepfe	FIS: N/B, BfL	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Wespenbussard	FIS: N/B	keine				nein
Amphibien						
Geburtshelferkröte	FIS: N	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Kreuzkröte	FIS: N	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja
Gastropoden						
Dunkers Quell- schnecke	HD	bau- und anlage- bedingt	x		x	ja

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: BfL = Faunistische Erfassungen des Büro für Landschaftsplanung 2021
 FIS = Fachinformationssystem,
 LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen
 LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 HD = Hinweise Dritter

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
 B = Brutvorkommen,
 R = Rastvorkommen

6.3.4 Zusammenfassende Betrachtung der Nicht-Konfliktarten

Nachdem zuvor die Gesamtliste potenziell vorkommender Arten zusammengetragen wurde, erfolgt im Rahmen der Vorprüfung eine erste Einteilung in potenzielle Konfliktarten und Arten, für die aufgrund des Abgleichs von Habitatpräferenzen und tatsächliche vorkommenden Habitatstrukturen eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt wurden 36 verschiedene planungsrelevante Arten der Vorprüfung unterzogen. Davon wurde für elf Arten eine Betroffenheit ausgeschlossen. Die Arten werden im Folgenden nach Habitatpräferenz zusammengefasst und die Entscheidung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit erläutert.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Gebäude bewohnende Vogelarten

Insgesamt wurden im Rahmen der Datenrecherche drei Arten identifiziert, die im Messtischblatt des Vorhabens vorkommen und bei der Anlage ihrer Brutstätten auf geeignete Gebäudestrukturen angewiesen sind oder solche bevorzugt nutzen:

- Mehlschwalbe
- Turmfalke
- Rauchschwalbe

Während Rauchschwalben das Innere von Ställen und Scheunen bevorzugen, nutzen Mehlschwalben und Turmfalken vorwiegend die Gebäudefassade oder Dachbereiche zur Anlage ihres Brutplatzes. Da im Untersuchungsgebiet keine ausreichend hohen oder anderweitig geeigneten Gebäudestrukturen vorhanden sind, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Feldvogel- und Offenlandarten

Das recherchierte Inventar potenziell vorkommender Arten umfasst insgesamt zwei Vogelarten der offenen Feldflur:

- Feldlerche
- Feldsperling

Sowohl die Feldlerche als auch der Feldsperling nutzen als Kulturfolger maßgeblich landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Nahrungssuche. Während Feldlerchen Äcker und Grünländer auch für die Anlage ihres Bodennests nutzen, bevorzugen Feldsperlinge Saum- und Heckenstrukturen oder Höhlungen in Feldgehölzen der Agrarlandschaft. Beiden Arten werden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Nahrungsflächen oder Bruthabitate geboten, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Feldlerche und des Feldsperlings gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Gewässergebundene Vogelarten

U.a. aufgrund der Nähe des Untersuchungsgebietes zur Sorpetalsperre werden im betroffenen Messtischblatt auch mehrere Vogelarten mit wassergebundenen Habitatpräferenzen erwähnt, eine weitere wurde im Zuge der faunistischen Untersuchungen überfliegend festgestellt. Die entsprechenden Arten werden im Folgenden aufgeführt:

- Eisvogel
- Kormoran
- Flussregenpfeifer

Flussregenpfeifer nutzen bevorzugt Kiesbänke und ähnliche Strukturen in Gewässernähe zur Anlage von Brutplätzen. Auch Kormorane gründen ihre Brutkolonien an Gewässern, während Eisvögel ihre Bruthöhlen an Steilufern von Fließgewässern anlegen. Alle drei Arten nutzen Gewässer zudem maßgeblich oder ausschließlich zur Nahrungssuche. Von der Planung sind keine gewässerbegleitenden Strukturen betroffen, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Eisvogels, des Flussregenpfeifers und des Kormorans nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Vogelarten geschlossener Waldbestände

Die Recherche erbrachte Hinweise auf drei Vogelarten, die auf geschlossene Waldbestände zur Anlage von Brutplätzen und/oder zur Nahrungssuche angewiesen sind:

- Schwarzstorch
- Waldlaubsänger
- Wespenbussard

Schwarzstorch und Wespenbussard legen ihre Horste im Gegensatz zu anderen horstbauenden Vogelarten bevorzugt im Inneren geschlossener Laub- und Mischwaldbestände an. Der Waldlaubsänger benötigt ausgeprägte Altholzbestände zudem für die Nahrungssuche und legt sein bodennahes Nest im dichten Unterwuchs innerhalb des Waldes an. Da sich im Untersuchungsgebiet keine geschlossenen Laub- und Mischwaldbestände befinden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der drei Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.3.5 Zusammenstellung des Artinventars für die vertiefende Prüfung

Im Zuge Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern werden Habitatstrukturen beansprucht, die ggf. eine Quartierfunktion für folgende Vogelarten übernehmen können:

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Grauspecht
- Habicht
- Heidelerche
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Mittelspecht
- Neuntöter
- Rotmilan
- Schwarzspecht
- Sperber
- Star
- Turteltaube
- Waldkauz
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte
- Zwergfledermaus
- Dunkers Quellschnecke

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Raufußkauz

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen. Soweit notwendig, wurden faunistische Erfassungen durchgeführt, die eine anschließende Aussage zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit ermöglichen.

Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021

7.0 Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021

Im Jahr 2021 wurden durch das Büro Mestermann Landschaftsplanung verschiedene Untersuchungen zum Bestand der Fauna im Plangebiet und seiner Umgebung vorgenommen. Die Untersuchungen umfassten:

- Revierkartierung tagaktiver planungsrelevanter Vogelarten
- Revierkartierung nachtaktiver planungsrelevanter Vogelarten (Eulen, Waldschnepfe)
- Ultraschalldetektorbegehungen zur Erfassung der Lokalpopulation der Fledermäuse
- Erfassung von Amphibien im Gewässersystem Welschberg/Seestraße
- Erfassung der Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) in den Siepenbereichen im Umfeld der geplanten Ferienhausanlage

Erfassungstermine

Tab. 5 Auflistung der durchgeführten Erfassungen im Gelände.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
Erfassung nachtaktiver Eulenarten	20.01.2021	17:00-19:00	-1°C, 2 bft, 8/8 bewölkt, trocken
	08.02.2021	17:15-20:00	-13°C, 3 bft, 7/8 bewölkt, leichter Schneefall
	30.03.2021	17:30–20:30	8–12 °C, 0/8 bis 1/8 bewölkt, 1-2 bft, trocken
Erfassung tagaktiver planungsrelevanter Vogelarten	19.03.2021	06:00–08:00	0-1 °C, 7/8 bis 8/8 bewölkt, 1-3 bft,
	08.04.2021	05:45–09:30	-1–+1 °C, 3/8 bis 6/8 bewölkt, 0-2 bft, trocken
	21.04.2021	06:15–09:00	4-9 °C, 3/8 bis 4/8 bewölkt, windstill, trocken
	30.04.2021	06:00–08:30	6-10 °C, vollständig bewölkt, 0-1 bft, trocken
	14.05.2021	05:30–07:15	8-10 °C, vollständig bewölkt, 1-3 bft, trocken
	31.05.2021	05:30-07:30	8-10 °C, klar, 1-3 bft, trocken
	21.06.2021	05:15-07:30	11-15 °C, klar, 1 bft, trocken
Erfassung der Fledermausfauna	30.03.2021	20:30-00:00	8°C, klar, 1 bft, trocken
	31.05.2021	23:00–03:45	16–12 °C, 1–2 bft, klar, trocken
	16.06.2021	22:00–02:00	17–12 °C, 1 bft, klar
	21.07.2021	23:00-05:00	18-14 °C, 1-2 bft, klar, trocken
	16.08.2021	01:00-06:30	13-11 °C, 2-3 bft, trocken,
	14.09.2021	03:00-07:30	12-14°C, 1 bft, trocken
Erfassung von Amphibien und Schnecken in Gewässersystemen um das Plangebiet	29.04.2021	15:15-21:10	18°C, trocken, bewölkt
	30.04.2021	10:00-14:20	17°C, trocken, bewölkt
	16.05.2021	16:00-20:00	17°C, trocken, heiter
	17.05.2021	17:00-21:30	16°C, trocken, klar

Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021

Die Methodik und Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen werden im Folgenden zusammenfassend aufgeführt.

7.1 Erfassung von Vögeln

Die Revier- und Individuenkartierung tagaktiver planungsrelevanter Vogelarten fand im Frühjahr und Sommer 2021 im Untersuchungsgebiet 300 m statt. Die nachtaktiven planungsrelevanten Eulenarten und die Waldschnepfe wurden ebenfalls in einem Radius bis zu 300 m um das Plangebiet und zu deren nächtlichen Hauptaktivitätszeiten bzw. für die Waldschnepfe im Dämmerungszeitraum erfasst. Zufallssichtungen häufiger und verbreiteter Vogelarten wurden im Rahmen der Revierkartierungen mit dokumentiert.

Bei allen Erfassungen wurden hinsichtlich der saisonalen und tageszeitbedingten Terminierung der Erfassungen die Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW (MULNV & FÖA 2021) und der Methodenstandards zur Brutvogelerfassung (SÜDBECK et al. 2005) berücksichtigt.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 Vorkommen von 48 Vogelarten im Untersuchungsgebiet bis 300 m um die Vorhabenfläche erfasst. Davon sind 15 Vogelarten gemäß LANUV (2023B) als planungsrelevant eingestuft.

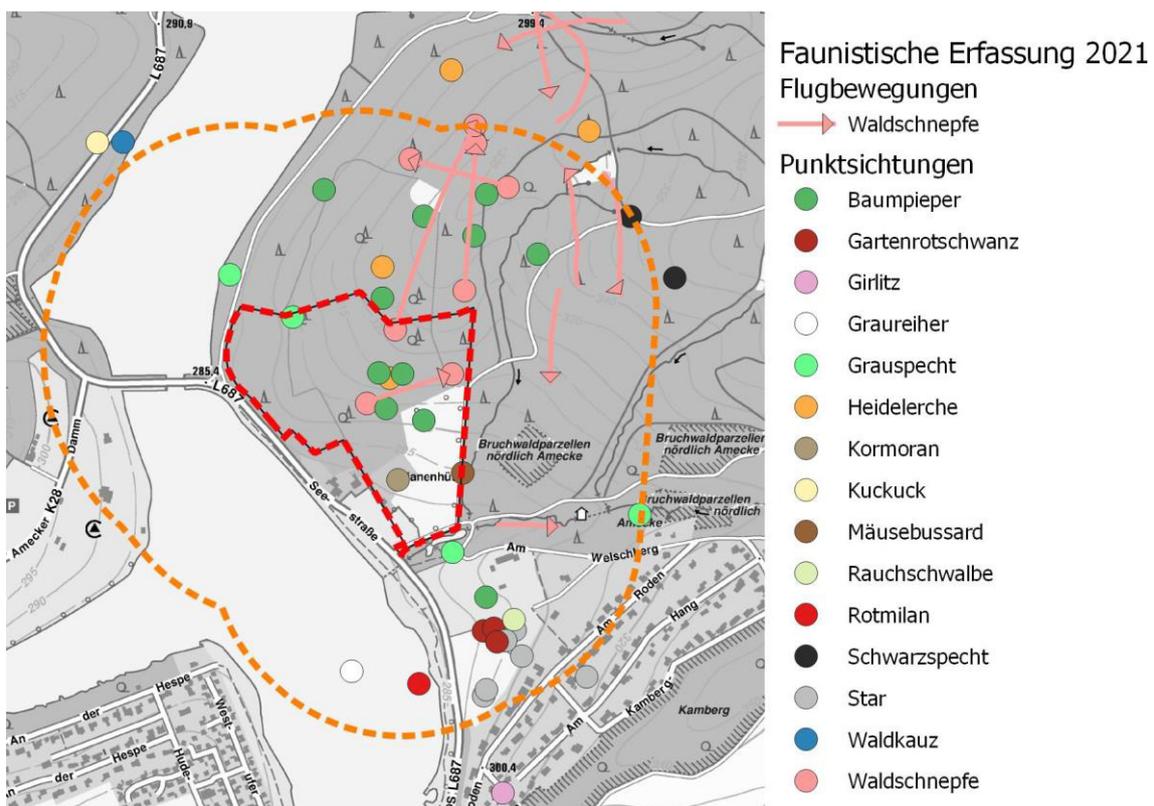


Abb. 15 Übersicht der erfassten Vögel im Untersuchungsgebiet 300 m (orangefarbene Strichlinie) und im Plangebiet (rote Strichlinie) im Erfassungsjahr 2021.

Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021

Im Rahmen der durchgeführten Erfassungstermine wurden folgende planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen:

- Baumpieper
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Graureiher
- Grauspecht
- Heidelerche
- Kormoran
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Rauchschwalbe
- Rotmilan
- Schwarzspecht
- Star
- Waldkauz
- Waldschnepfe

Von diesen Arten wird aufgrund der nachgewiesenen Verhaltensweisen innerhalb der gültigen Erfassungszeiträume und aufgrund der Lebensraumsprüche für den Baumpieper, die Heidelerche, den Gartenrotschwanz, Grauspecht, den Schwarzspecht, den Star und die Waldschnepfe ein Revier- oder Brutverdacht innerhalb des UG 300 m geäußert.

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über alle im UG 300 m im Jahr 2021 festgestellten Vogelarten. Die planungsrelevanten Vogelarten sind fett gedruckt dargestellt.

Tab. 6 Aufstellung der nachgewiesenen Vogelarten.

Name	Status im UG 300 m	Name	Status im UG 300 m
Amsel	RV	Kleiber	R
Baumpieper	RV	Kohlmeise	R
Blaumeise	R	Mäusebussard	NG
Buchfink	R	Misteldrossel	R
Buntspecht	R	Mönchsgrasmücke	R
Dohle	R	Nilgans	NG
Dorngrasmücke	R	Rabenkrähe	R
Eichelhäher	R	Rauchschwalbe	NG
Erlenzeisig	NG	Ringeltaube	R
Fichtenkreuzschnabel	R	Rotkehlchen	R
Fitis	R	Schwanzmeise	R
Gartenbaumläufer	NG	Schwarzspecht	RV
Gartenrotschwanz		Singdrossel	R
Gimpel	R	Sommergoldhähnchen	R
Goldammer	R	Sperber	NG
Gaugans	NG	Stieglitz	R
Grauspecht	RV	Sumpfmeise	R
Grünfink	R	Tannenmeise	R
Grünspecht	R	Waldbaumläufer	R
Haubenmeise	R	Waldkauz	A
Hausrotschwanz	R	Weidenmeise	R
Heckenbraunelle	R	Wintergoldhähnchen	R

Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021

Name	Status im UG 300 m	Name	Status im UG 300 m
Heidelerche	RV	Zaunkönig	R
Kanadagans	NG	Zilpzalp	R
Klappergrasmücke	R		

Legende:

UG = Untersuchungsgebiet

R = Reviervorkommen

RV = Revierverdacht

BV= Brutverdacht

NG = Nahrungsgast

A = Vorkommen/Nachweis außerhalb UG 300 m

Planungsrelevante Vogelarten sind fett gedruckt.

7.2 Erfassung von Fledermäusen

Während der unbelaubten Zeit vor der Aktivitätsperiode der Fledermäuse erfolgte eine Suche nach potenziellen Quartierstrukturen und Voreinschätzung des Geländes hinsichtlich interessanter Lebensraumstrukturen für Fledermäuse.

Von Mitte Mai bis Ende August 2021 fanden innerhalb des Plangebiets und relevanter umgebender Lebensraumstrukturen insgesamt sechs Detektorbegehungen zur Erfassung der Lokalpopulation während der Wochenstubezeit statt.

Die Ultraschall-Detektorbegehungen erfolgten zur Bestimmung des Artinventars und von potenziellen Habitatnutzungen und -wechselwirkungen der nachgewiesenen Fledermausarten. Hierfür wurden an sechs Terminen während der Wochenstube-, Balz- und Zugzeit Begehungen mit mobilen, GPS-gestützten Echtzeit-Detektionssystemen durchgeführt. Im vorliegenden Fall wurden Batlogger M der Firma Elekon (Schweiz) genutzt. Dabei werden Fledermausrufe detektiert und inklusive Daten zur Verortung und Uhrzeit gespeichert.

Die generierten Daten wurden anschließend computergestützt ausgewertet. Hierbei werden die detektierten Fledermaus-Ultraschallrufe nach Möglichkeit einer bestimmten Art zugeordnet. Aufgrund der Ähnlichkeit von Rufsignaturen ist eine Bestimmung auf Artniveau nicht immer möglich. Teils können dann zumindest Gattungen oder Rufgruppen unterschieden werden. Rufgruppen setzen sich aus Fledermausarten zusammen, die Fledermäuse mit ähnlichen Rufsignaturen zusammenfasst, z.B. die Rufgruppe der Nyctaloiden mit den Mitgliedern Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Nordfledermaus.

Im vorliegenden Fall erfolgten Nachweise der Zwergfledermaus, der Rauhautfledermaus, der Rufgruppe der Nyctaloiden und der Gattung *Myotis*.

Insgesamt wurden überfliegende und jagende Fledermäuse festgestellt. Hinweise auf Wochenstuben ergaben sich nicht. Ein zu Beginn der Untersuchungen vorhandener Fichtenbestand im Osten des Untersuchungsgebietes wurde im Verlauf der Kartierungen entnommen, wodurch sich Leitstruktur gebundene Orientierungs- und Jagdflüge in Richtung Osten verlagerten.

Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021

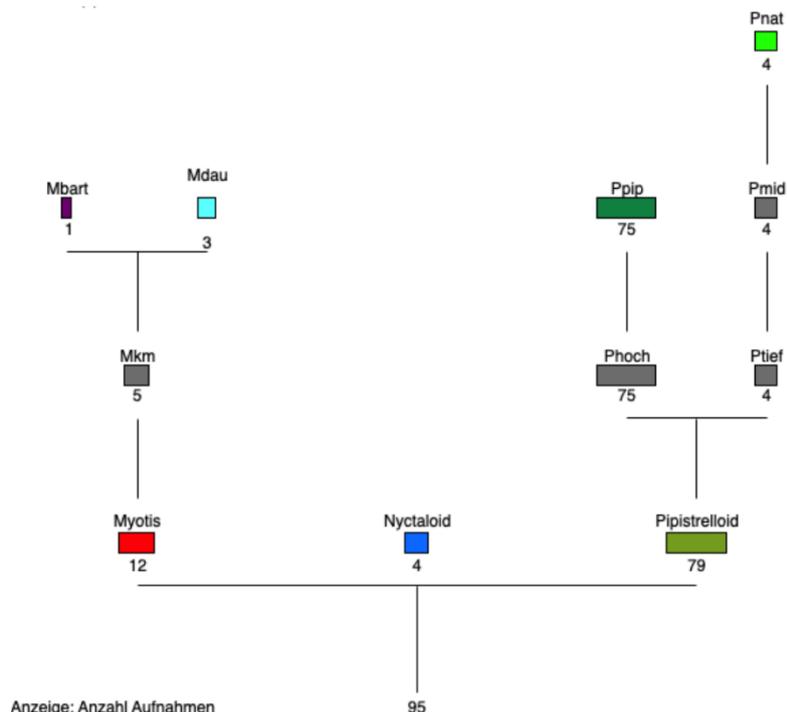


Abb. 16 Ergebnis der Auswertung der Fledermausdetektionen

Legende:

- Mkm = *Myotis* klein/mittel
- Mbart= Bartfledermaus
- Mdau = Wasserfledermaus
- Phoch / Ptief / Pmid = hoch/ tief / mittelhoch rufende Pipistrelloide
- Ppip = Zwergfledermaus
- Pnat = Flughautfledermaus

7.3 Erfassung von Amphibien und Gastropoden in den vorhandenen Gewässersystemen

Um eine Aussage über die Rolle der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gewässer als Reproduktions- und Lebensstätten von geschützten Amphibienarten treffen zu können, erfolgten gezielte Erfassungen dieser Tierklasse. Hierfür wurden grundsätzlich zwei verschiedene Kartiermethoden angewendet: Zum einen erfolgten gezielte Suchen während der Tag- und Dämmerungsstunden nach Larven, Laichballen und adulten Tieren nach der Methodik des Methodenblatts A1 der Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag (ANUVA 2013). Zum anderen wurden analog zu Methodenblatt A3 (EBENDA) geeignete Lebendfallen in den stehenden Gewässern ausgebracht.

Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021



Abb. 17 Darstellung der faunistisch untersuchten Gewässerstrukturen und Quellbereiche (blau).

Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchungen lag auf dem Nachweis der Dunkers Quellschnecke *Bythinella dunkeri*, auf deren Vorkommen Hinweise von Seiten des ehrenamtlichen Naturschutzes bestehen. Hierzu wurden die Substrate von Gewässern im Umfeld der Planung, die sich als Habitat der Art eignen, auf adulte Exemplare der Art untersucht.

Im Folgenden werden die vorgefundenen Taxa tabellarisch aufgelistet.

Tab. 7 Auflistung der Nachweise innerhalb der Teichanlage Am Welschberg

Taxon	Wissenschaftlicher Name	nachgewiesene Stadien
Amphibien		
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Adulte, Laichballen, Kaulquappen
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Adulte, Laichschnüre, Kaulquappen
Fadenmolch	<i>Lissotriton helveticus</i>	Adulte, Larven
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	Adulte, Larven
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	Adulte, Larven
Gastropoden		
Posthornschnecke	<i>Planorbarius corneus</i>	Adulte

Faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2021

Taxon	Wissenschaftlicher Name	nachgewiesene Stadien
Spitzschlamm-schnecke	<i>Lymnaea stagnalis</i>	Adulte
Ohrschlamm-schnecke	<i>Radix auricularia</i>	Adulte
Zierliche Tel-lerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	Adulte

Tab. 8 Auflistung der Nachweise innerhalb von Quellbereichen und Zuflüssen zum Sorpesee

Taxon	Wissenschaftlicher Name	Stadium & Anzahlen
Insekten		
Köcherfliege	<i>Trichoptera spec.</i>	Larvalstadium
Bachflohkrebs	<i>Gammarus pulex</i>	Adulte
Große Quelljungfer	<i>Cordulegaster heros</i>	Larvalstadium

8.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

8.1 Art-für-Art-Analyse

Im Rahmen der Vorprüfung konnten ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben für folgende 24 Tierarten nicht ausgeschlossen werden:

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Grauspecht
- Habicht
- Heidelerche
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Mittelspecht
- Neuntöter
- Raufußkauz
- Rotmilan
- Schwarzspecht
- Sperber
- Star
- Turteltaube
- Waldkauz
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte
- Zwergfledermaus

Diese Arten werden im Folgenden einer Art-für-Art-Betrachtung und artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse unterzogen. Die Artkapitel basieren auf verschiedenen Quellen (LANUV (2023c), SÜDBECK *et al.* (2005), Bauer, Bezzel & Fiedler (2005), AARN NRW (2023), JUNGBLUTH & KNORRE (2008).

8.1.1 Vögel

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Artbeschreibung: Der Baumpieper besiedelt halboffene Lebensräume, welche Möglichkeiten zur Bodenbrut ebenso aufweisen wie einzelne hohe Sträucher, Bäume oder Waldränder, welche als Singwarten benötigt werden. In den Wäldern des Sauerlandes werden häufig Schlagfluren, Windwurfflächen und andere Lichtungen genutzt, die sich in Waldrandnähe befinden. Aufgrund der hohen Dynamik dieser Flächen, die einem Wechsel aus Ernte bzw. Windwurf und Aufforstung bzw. Naturverjüngung unterliegen, wechseln die Bruthabitate innerhalb eines Gebietes im Laufe der Zeit.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Zuge der Borkenkäferkalamität wurden anfangs vorhandene Fichtenbestände im Osten des Untersuchungsgebietes zu Beginn des Jahres 2021 entnommen. Gleichzeitig bietet auch auf der Vorhabenfläche dem Baumpieper gute Habitatvoraussetzungen. Zahlreiche Nachweise der Art deuten ins-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

gesamt auf zwei Reviere der Art im Untersuchungsgebiet hin, wovon sich eines auf der Vorhabenfläche befindet.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Die Planung führt zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Baumpiepers durch Brutplatzverlust im Plangebiet. Demnach ist zum Ausgleich dieser Betroffenheit für den Baumpieper gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) ein Ersatzhabitat von mindestens 1 ha Größe herzurichten. Umsetzbare Maßnahmen sind hierfür die folgenden:

- Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (W2.1, W3.2, W4.1, W4.2 gem. MULNV & FÖA 2021)
- Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (O3.1 gem. MULNV & FÖA 2021)
- Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (O1.1, O4.2, O4.3 gem. MULNV & FÖA 2021)

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Artbeschreibung: Der Bluthänfling bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: das Untersuchungsgebiet besitzt geeignete Strukturen zur Brutanlage und Nahrungssuche für den Bluthänfling. Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen erfolgten allerdings keine Nachweise des Bluthänflings im Untersuchungsgebiet.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund des fehlenden Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Bluthänflings nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Artbeschreibung: Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Kälteeinbruch zur Zugzeit des Gartenrotschwanzes führte im Jahr 2021 zu einem sogenannten Zugstau u.a. im Süderbergland. Das bedeutet, dass die auf dem Rückzug in ihre Reproduktionsgebiete befindlichen Gartenrotschwänze ihren Zug unterbrachen und temporär gehäuft im Süden des Unter-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

suchungsgebietes nachgewiesen wurden. Revier anzeigende Verhaltensweisen wurden nicht registriert. Im Zuge der Brutsaison erfolgten keine weiteren Nachweise der Art.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da die Nachweise des Gartenrotschwanzes außerhalb des Plangebiets erfolgten und die Nachweise im Zusammenhang mit einem wetterbedingten Zugstau standen, kann ein Habitatverlust und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Girlitz (*Serinus serinus*)

Artbeschreibung: Der Girlitz bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Nachweis des Girlitzes erfolgte südlich außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der Lage des einmaligen Nachweises kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Girlitzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Grauspecht (*Picus viridis*)

Artbeschreibung: Der Grauspecht bewohnt bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder, wobei er die Bruthöhlen in toten oder angefaulten Stämmen oder Ästen von Laubbäumen anlegt. Im Zuge der Borkenkäferkalamität kann für den Grauspecht eine Bestandszunahme in Nordrhein-Westfalen beobachtet werden (LANUV 2022D).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Grauspecht wurde wiederholt im Untersuchungsgebiet mit Revier anzeigendem Verhalten und Nahrung suchend nachgewiesen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Vorhabenfläche Bestandteil eines Grauspechtreviers darstellt und die aufstockenden Gehölzbestände als Nahrungshabitat genutzt werden.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Die vorhandenen Gehölze werden im Rahmen des B-Plan-Verfahrens zur Erhaltung festgesetzt, womit keine Verschlechterung der Habitatsituation für den Grauspecht zu erwarten ist. Spechthöhlen wurden an den Gehölzen nicht vorgefunden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Artbeschreibung: Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Brutha-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

bitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Eine Horst-, Nest- und Brutplatzsuche innerhalb der vorhandenen Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet erbrachte keine blieb nachweislos. Aktivität der Art wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen nicht erfasst.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund fehlender Nachweise des Habichts oder eines geeigneten Brutplatzes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Artbeschreibung: Ähnlich dem Baumpieper benötigt die Heidelerche halboffene Habitate mit offenen Bodenstellen, wobei sie im Gegensatz zum Baumpieper allerdings keine hohen Sträucher, Bäume oder Waldränder als Singwarten benötigt. Im Sauerland werden häufig Schlagfluren und insbesondere junge Weihnachtsbaumkulturen besiedelt. Diese stellen aufgrund der Sukzession bzw. des Wachstums der jungen Bäume temporär verfügbare Habitate dar. Aber auch durch die verbreiteten Kahlschläge im Zuge der Borkenkäferkalamität unterliegt die Art momentan einem positiven bestandstrend im Süderbergland.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Nachweise der Heidelerche mit Revier anzeigendem Verhalten erfolgten einmalig innerhalb und mehrmalig außerhalb der Vorhabenfläche im Norden des Untersuchungsgebietes. Mit der Reduktion der Dimensionen des Bebauungsplans A 26 wird auch der Bereich, in dem sich der Reviermittelpunkt des Heidelerchenvorkommens und der vermutliche Brutplatz befinden, nicht länger überplant.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Die Verkleinerung des Plangebietes führt zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit des vorhandenen Vorkommens der Heidelerche gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Zudem ist aufgrund der hiesigen Auswirkungen der Borkenkäferkalamität weiterhin von einer Bestandszunahme der Art im nahen Umfeld der Planung auszugehen, sodass keine negativen Effekte durch eine potenzielle Verkleinerung nutzbarer Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes auf die Lokalpopulation der Art zu erwarten sind.

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Artbeschreibung: Der Kleinspecht weicht in der Gefiedermusterung durch eine schwarz-weiße Querbänderung von Mittel- und Buntspecht ab und ist mit ca. 14 cm Körperlänge die kleinste europäische Spechtart. Diese Art ist zum größten Teil in naturnahen Laubwäldern mit sehr abwechslungsreicher Struktur und hohem Bestandsalter anzutreffen. Im Siedlungsbereich ist die Art aufgrund der hohen Ansprüche nur selten anzutreffen, dann aber vornehmlich in strukturreichen Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkom-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

men eines hohen Alt- und Totholzanteils. Gelegentlich werden auch Nistkästen angenommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das in den Datenquellen geführte Vorkommen des Kleinspechts im Quadranten 4 des Messtischblattes 4613 „Balve“ wurde durch die Kartierungen 2021 für den Vorhabenbereich ausgeschlossen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kleinspechts gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen werden.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Artbeschreibung: Kuckucke bewohnen eine Vielzahl von Lebensräumen häufig in halboffenen Landschaften mit Gehölzen und Waldrändern. Als scheuer Vogel meidet er menschliche Siedlungen und stark frequentierte Gebiete. Als Brutparasit legt das Weibchen seine Eier in die Nester anderer Brutvogelarten, die die Küken dann aufziehen. Er ist von dem Vorkommen der Wirtsvögel abhängig. Häufig werden Teich- und Drosselrohrsänger, Haus- und Gartenrotschwanz sowie Rotkehlchen, Grasmücke und Bachstelze parasitiert. Als Zugvögel sind sie von April bis September im mitteleuropäischen Brutgebiet, die Überwinterung geschieht in Westafrika.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Kuckuck wurde einmalig rufend auf der Westseite der Sorpetalsperre nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Der einmalige Nachweis der Art wird nicht als Revierverdacht gewertet. Zudem werden durch die Planung keine Vorkommen bevorzugter Wirtsvogelarten des Kuckucks beeinflusst. Demnach kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kuckucks gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Artbeschreibung: Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Mäusebussard wurde überfliegend auf Nahrungssuche dokumentiert. Ein Brutplatz der Art befindet sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der geringen Nachweisdichte und dem Fehlen eines Brutplatzes in der Nähe der Planung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Mäusebussards gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Mittelspecht (*Leipicus medius*)

Artbeschreibung: Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder, er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Nachweis des Mittelspechts im Untersuchungsgebietes erfolgte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen 2021 nicht. Spechthöhlen wurden in den aufstockenden Gehölzen im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Mittelspechts gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auf Grund des fehlenden Vorkommens im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Artbeschreibung: Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Nachweis des potenziell vorkommenden Neuntöters erfolgte im Rahmen der Kartierungen nicht. Potenziell geeignete Habitatstrukturen der Art finden sich hauptsächlich nördlich des Plangebietes.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der Lage der geeigneten Habitatstrukturen außerhalb des Plangebiets und des fehlenden Nachweises der Art kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Neuntöters gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Artbeschreibung: Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder Mittelgebirgslagen. Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Weder im Rahmen der Erfassungen dämmerungs- und nachtaktiver Eulenarten, noch anderer Nachtkartierungen erfolgten Hinweise auf ein Vorkommen des Raufußkauzes im Untersuchungsgebiet. Spechthöhlen, die der Art als Brutplatz dienen, wurden nicht im Rahmen der Quartier- und Höhlenbaumsuche nicht festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Raufußkauzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aufgrund des fehlenden Vorkommens im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Artbeschreibung: In Nordrhein-Westfalen tritt der Rotmilan als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Einmalig wurde ein überfliegender Rotmilan festgestellt. Ein Brutplatz der Art in der Nähe wurde nicht festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit und des Fehlens von Brutplätzen und geeigneten Nahrungshabitaten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Rotmilans gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Artbeschreibung: Der Schwarzspecht besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Torholzanteil und vermodernde Baumstümpfe wichtig.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Schwarzspecht mit Revier anzeigendem Verhalten konnte wiederholt an der Waldgrenze am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Für den östlich gelegenen Waldbestand wird ein Revierverdacht für die Art geäußert.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da keine essenziellen Habitatbestandteile des außerhalb des Untersuchungsgebietes geäußerten Revierverdachts von der Planung betroffen sind, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Schwarzspechts gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Artbeschreibung: Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebäuschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen erfolgten weder Hinweise auf Aktivität der Art, noch Nachweise von vorhandenen Brutplätzen des Sperbers.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann aufgrund der fehlenden Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Artbeschreibung: Der Star besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Stare wurden während der Brutzeit wiederholt am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes Nahrung suchend und rufend nachgewiesen. In einem Garten außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich vermutlich mindestens ein Brutplatz der Art, da hier Nahrung eintragende Altvögel festgestellt wurden.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Die Nachweise der Art beschränken sich auf die Randbereiche des Untersuchungsgebietes außerhalb des Plangebietes. Somit kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Stars gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Artbeschreibung: Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäumen, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Turteltaube wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Durch den fehlenden Nachweis der Art kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Turteltaube gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Waldkauz (*Strix aluco*)

Artbeschreibung: Der Waldkauz bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gär-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

ten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein rufendes Waldkauzmännchen wurde einmalig am Westufer der Sorpetalsperre außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund des lediglich einmaligen Nachweises außerhalb des Untersuchungsgebietes und des Fehlens geeigneter Brutplätze kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Waldohreule (*Asio otus*)

Artbeschreibung: Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz nutzt die Waldohreule alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Nachweis der Waldohreule erfolgte im Rahmen der Erfassungen nicht.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund des fehlenden Nachweises kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Waldohreule gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Artbeschreibung: Die Waldschnepfe lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Wiederholt wurden balzende Waldschnepfenmännchen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Demnach wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet Bestandteil eines Waldschnepfenreviers ist.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da das Plangebiet nachgewiesenermaßen Teil eines Balzreviers der Waldschnepfe ist, muss zur Vermeidung des Verlustes essenzieller Habitatbestandteile entsprechend den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) eine artspezifisch geeignete Ausgleichsfläche von mindestens 1 ha Größe in einem Radius von 2 km um die Planung eingerichtet werden. Hiernach gelten die folgenden Maßnahmen als adäquat:

- Strukturierung von Waldbeständen (W2 gem. MULNV & FÖA 2021)
- Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder (W1.1, W1.4, W8.1 gem. MULNV & FÖA 2021)

8.1.2 Amphibien

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Artbeschreibung: Die Geburtshelferkröte besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Le-sesteinmauern oder Steinhaufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die gezielten Untersuchungen zum Vorkommen von Amphibien erbrachten keine Nachweise der Art in den potenziellen Laichgewässern. Zudem bietet das Untersuchungsgebiet der Geburtshelferkröte keine optimalen Habitatvoraussetzungen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Geburtshelferkröte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wird aufgrund des fehlenden Vorkommens im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

Kreuzkröte (*Bufo viridis*)

Artbeschreibung: Die Kreuzkröte besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem Abgrabungsflächen und Flussauen. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte, oftmals nur temporär Wasser führende Kleingewässer wie Pfützen, Lachen und Überschwemmungstümpel oder Heideweiher aufgesucht, die meist vegetationslos und fischfrei sind. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Auch für die Kreuzkröte blieben die durchgeführten Untersuchungen ohne Nachweis der Art.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da die Kreuzkröte nachgewiesenermaßen keine Reproduktionsgewässer und auch keine ausreichend geeigneten Landlebensräume besitzt, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Weitere nachgewiesene Amphibienarten

Auch wenn nicht alle Amphibienarten als planungsrelevant in Nordrhein-Westfalen geführt werden, gelten für sie als besonders geschützte Arten trotzdem die Vorgaben gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Untersuchungen zur Amphibienfauna in den Teichen entlang der Straße „Am Welschberg“ erbrachten Nachweise der Arten Bergmolch, Teichmolch, Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Die Reproduktionsgewässer der genannten Arten bleiben im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans A 26 erhalten. Allerdings sind bei anstehenden Bauarbeiten im Rahmen der Realisierung der Planung Maßnahmen zu ergreifen, um Amphibien während ihrer saisonalen Wanderbewegungen zwischen Land- und Wasserlebensräumen zu schützen. Daher soll die Entfernung von Vegetation zur Vorbereitung der Bauarbeiten bei der Umsetzung der Planung zeitlich vor dem 01.02. des entsprechenden Jahres erfolgen, um die Winterruhe der Amphibien auszunutzen. Der Rückschnitt der Vegetation hat motormanuell zu erfolgen. Im Anschluss ist ein Amphibienzaun zu ziehen, um eine Einwanderung im Zuge der Wanderbewegungen zu den vorhandenen Reproduktionsgewässern zu vermeiden. Die Abschlebung des Oberbodens hat zu erfolgen, wenn die Winterruhe der Amphibien beendet und die Fläche gutachterlich auf verbliebene Amphibien untersucht worden ist.

8.1.3 Gastropoden

Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Lauf des Verfahrens ergaben sich Hinweise Dritter auf Vorkommen der Dunkers Quellschnecke in den Siepen und Quellbereichen im Untersuchungsgebiet. Die durchgeführten Erfassungen blieben im Jahr 2021 nachweislos.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Obgleich sich relevante Siepenbereiche im Plangebiet befinden, werden diese nicht überplant, sondern mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans lediglich zum Erhalt und für Pflege und Schutz von Natur und Landschaft festgesetzt. Zwischen den Siepen und dem mit der Ferienhausanlage überplanten Bereich wird dabei ein größerer Abstand innerhalb des Plangebiets eingehalten. Von einer möglichen Beeinträchtigung der Dunkers Quellschnecke und der weiteren Flora und Fauna in sensiblen Siepenbereichen durch die Planung ist daher nicht auszugehen.

8.1.4 Säugetiere

Zwergfledermaus

Artbeschreibung: Die Zwergfledermaus ist eine der kleinsten und mit Abstand die häufigste Fledermausart in Deutschland und Nordrhein-Westfalen. Als Jagdreviere werden verschiedene, auch anthropogen entstandene Strukturen wie z.B. Straßenlaternen genutzt. Ansonsten spielen Gehölz- und Heckenstrukturen, Gewässer, Hochstaudenfluren, Lichtungen und Säume eine Rolle als Jagdhabitat oder als Leitstruktur zur Orientierung. Wochenstuben und Sommerquartiere können sich in Baumhöhlen, geeigneten Gebäudestrukturen oder anderen witterungsgeschützten Nischen und Spalten befinden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der Detektorbegehungen erfolgten zahlreiche Nachweise der Zwergfledermaus auf der Vorhabenfläche und dem gesamten Untersuchungsgebiet. Hierbei konnte anhand der Rufsignaturen zwischen Orientierungsflügen, Jagdaktivität und interspezifischer Kommunikation unterschieden werden. Hinweise auf Wochenstuben im Untersuchungsgebiet ergaben sich nicht, weder im Rahmen der Höhlenbaum- und Quartiersuche, noch durch die chronologisch anschließenden Detektorbegehungen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Das Untersuchungsgebiet stellt einen Habitatbestandteil der lokalen Zwergfledermauspopulation dar, wobei keine essenziellen Habitatstrukturen festgestellt wurden. Da Zwergfledermäuse bekanntermaßen auch anthropogene Strukturen in ihre Habitatnutzung einbinden, tritt durch die Planung keine signifikante Verschlechterung des Habitatpotenzials ein. Eine Betroffenheit der Zwergfledermaus gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Weitere nachgewiesene Fledermausarten

Neben der Zwergfledermaus wurden weitere Fledermausarten und -rufgruppen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

- Bartfledermaus
(*Myotis brandtii* oder *M. mystacinus*)
- Wasserfledermaus
(*Myotis daubentonii*)
- Rauhautfledermaus
(*Pipistrellus nathusii*)
- Rufgruppe Nyctaloide
(Gattungen *Nyctalus* und *Eptesicus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Nachweise von Fledermäusen erfolgten durch jagende oder überfliegende Individuen. Eine überdurchschnittliche Habitatnutzung wurde für keine Art, Gattung oder Rufgruppe festgestellt. Mit der Entfernung der abgestorbenen Fichten verschoben sich Transferflug-Aktivitäten an den östlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Fledermäuse der Gattung *Myotis* sind aufgrund ihrer Lebensumstände wesentlich sensibler gegenüber künstlichem Licht als zum Beispiel die Zwergfledermaus. Um ein potenzielles Meideverhalten der entsprechenden Fledermausarten möglichst zu vermeiden, soll für die Planung der Illumination

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

von Verkehrswegen der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BFN 2019) berücksichtigt werden.

8.2 Zusammenfassung Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die Maßnahmen zusammenfassend dargestellt, deren Beachtung und Umsetzung aus gutachterlicher Sicht zu einer Vermeidung und zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

Allgemeines

Durchführung einer umweltfachlichen Baubegleitung

Für die aktive Bauphase kann hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung durchgeführt werden. Diese nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeitfensters (ggf.)
- Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze
- Fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden
- Regelmäßige Kontrolle der Baufelder auf außerplanmäßige Beeinflussung möglicher Habitate

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann

Baumpieper

Die Planung führt zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Baumpiepers durch Brutplatzverlust im Plangebiet. Demnach ist zum Ausgleich dieser Betroffenheit für den Baumpieper gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) ein Ersatzhabitat von mindestens 1 ha Größe herzurichten. Umsetzbare Maßnahmen sind hierfür die folgenden:

- Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (W2.1, W3.2, W4.1, W4.2)
- Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (O3.1)
- Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (O1.1, O4.2, O4.3)

Waldschnepfe

Da das Plangebiet nachgewiesenermaßen Teil eines Balzreviers der Waldschnepfe ist, muss zur Vermeidung des Verlustes essenzieller Habitatbestandteile entsprechend den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021)

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

eine artspezifisch geeignete Ausgleichsfläche von mindestens 1 ha Größe in einem Radius von 2 km um die Planung eingerichtet werden. Hiernach gelten die folgenden Maßnahmen als adäquat:

- Strukturierung von Waldbeständen (W2)
- Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder (W1.1, W1.4, W8.1)

Fledermäuse der Gattung *Myotis*

Fledermäuse der Gattung *Myotis* sind aufgrund ihrer Lebensumstände wesentlich sensibler gegenüber künstlichem Licht als zum Beispiel die Zwergfledermaus. Um ein potenzielles Meideverhalten der entsprechenden Fledermausarten möglichst zu vermeiden, soll für die Planung der Illumination von Verkehrswegen der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BFN 2019) berücksichtigt werden.

Amphibien

Die Reproduktionsgewässer der genannten Arten bleiben im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans A 26 erhalten. Allerdings sind bei anstehenden Bauarbeiten im Rahmen der Realisierung der Planung Maßnahmen zu ergreifen, um Amphibien während ihrer saisonalen Wanderbewegungen zwischen Land- und Wasserlebensräumen zu schützen. Daher soll die Entfernung von Vegetation zur Vorbereitung der Bauarbeiten bei der Umsetzung der Planung zeitlich vor dem 01.02. des entsprechenden Jahres erfolgen, um die Winterruhe der Amphibien auszunutzen. Der Rückschnitt der Vegetation hat motormanuell zu erfolgen. Im Anschluss ist ein Amphibienzaun zu ziehen, um eine Einwanderung im Zuge der Wanderbewegungen zu den vorhandenen Reproduktionsgewässern zu vermeiden. Die Abschiebung des Oberbodens hat zu erfolgen, wenn die Winterruhe der Amphibien beendet und die Fläche gutachterlich auf verbliebene Amphibien untersucht worden ist.

Zusammenfassung

9.0 Zusammenfassung

Der seit dem 16.03.2009 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ sichert die Umsetzung einer Ferienhausanlage mit ca. 220 Ferienhäusern planungsrechtlich ab. Da nunmehr, sowohl politisch als auch seitens der Öffentlichkeit, eine derart dimensionierte Anlage nicht mehr umgesetzt werden soll, wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Sundern am 09.04.2020 die Beschlüsse zur Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ gefasst. Der Neuaufstellungsentwurf setzt nunmehr eine signifikant reduzierte Ferienhausanlage mit nunmehr max. 60 Ferienhäusern fest. Der nördliche Bereich der ursprünglich geplanten Anlage wird entsprechend reduziert und zukünftig wieder als Waldfläche im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern dargestellt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Der Fachbeitrag gliedert sich in eine Vorprüfung der Stufe I und eine vertiefende Prüfung der Stufe II. Für das Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Vorprüfung Hinweise auf das Vorkommen von einer Fledermausart, 28 Vogelarten und zwei Amphibienarten gesammelt, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten. Zudem ergaben sich Hinweise auf das Vorkommen drei weiterer Vogelarten durch Sichtungen im Untersuchungsgebiet sowie der Dunkers Quellschnecke in Gewässerstrukturen nahe dem Plangebiet durch den ehrenamtlichen Naturschutz. Ein Nachweis dieser Schnecke gilt als Indikator für ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Quellbiotop.

Nach der Recherche potenzieller Vorkommen geschützter Arten wurde das recherchierte Artinventar durch Abgleich der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet mit den artspezifischen Habitatansprüchen auf die Arten eingeschränkt, die einer vertiefenden Prüfung der Stufe II zu unterziehen sind. Von 36 potenziell vorkommende Arten konnte für elf der Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Somit wurden 25 Arten einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

Die vertiefende Prüfung der Stufe II ergab Hinweise auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Tierarten und Artengruppen, die durch die Umsetzung der Planung eintreten kann:

- Baumpieper
- Waldschnepfe
- Fledermäuse der Gattung *Myotis*
- Amphibien

Zusammenfassung

Für die potenziellen Betroffenheit wurden verbindliche Maßnahmenvorschläge erarbeitet, deren Umsetzung und Einhaltung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidet.

Sowohl für die Waldschnepfe als auch für den Baumpieper hat aufgrund der abzusehenden Beeinträchtigung vorhandener Vorkommen und Habitatstrukturen die Umsetzung artspezifisch geeigneter Ausgleichsmaßnahmen zu erfolgen. Diese umfassen pro Art mindestens 1 ha und müssen als sogenannte CEF (**C**ontinuous **E**cological **F**unction)-Maßnahmen vor dem Eintritt der Beeinträchtigung funktionsfähig realisiert worden sein. Ein detailliertes Umsetzungskonzept für die Ausgleichsfläche mit zugehörigem Zeitplan muss demnach zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Vorhaben vorliegen.

Bei der Illumination der Verkehrswege im Plangebiet ist zum Schutz lichtsensitiver Fledermausarten zudem der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BFN 2019) zu berücksichtigen.

Zum Schutz besonders geschützter Amphibien, die nachweislich südlich vom Vorhaben angestammte Reproduktionsgewässer nutzen, soll die Entfernung von Vegetation zur Vorbereitung der Bauarbeiten bei der Umsetzung der Planung zeitlich vor dem 01.02. des entsprechenden Jahres erfolgen, um die Winterruhe der Amphibien auszunutzen. Der Rückschnitt der Vegetation hat motormanuell zu erfolgen. Im Anschluss ist ein Amphibienzaun zu ziehen, um eine Einwanderung im Zuge der Wanderbewegungen zu den vorhandenen Reproduktionsgewässern zu vermeiden. Die Abschiebung des Oberbodens hat zu erfolgen, wenn die Winterruhe der Amphibien beendet und die Fläche gutachterlich auf verbliebene Amphibien untersucht worden ist.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

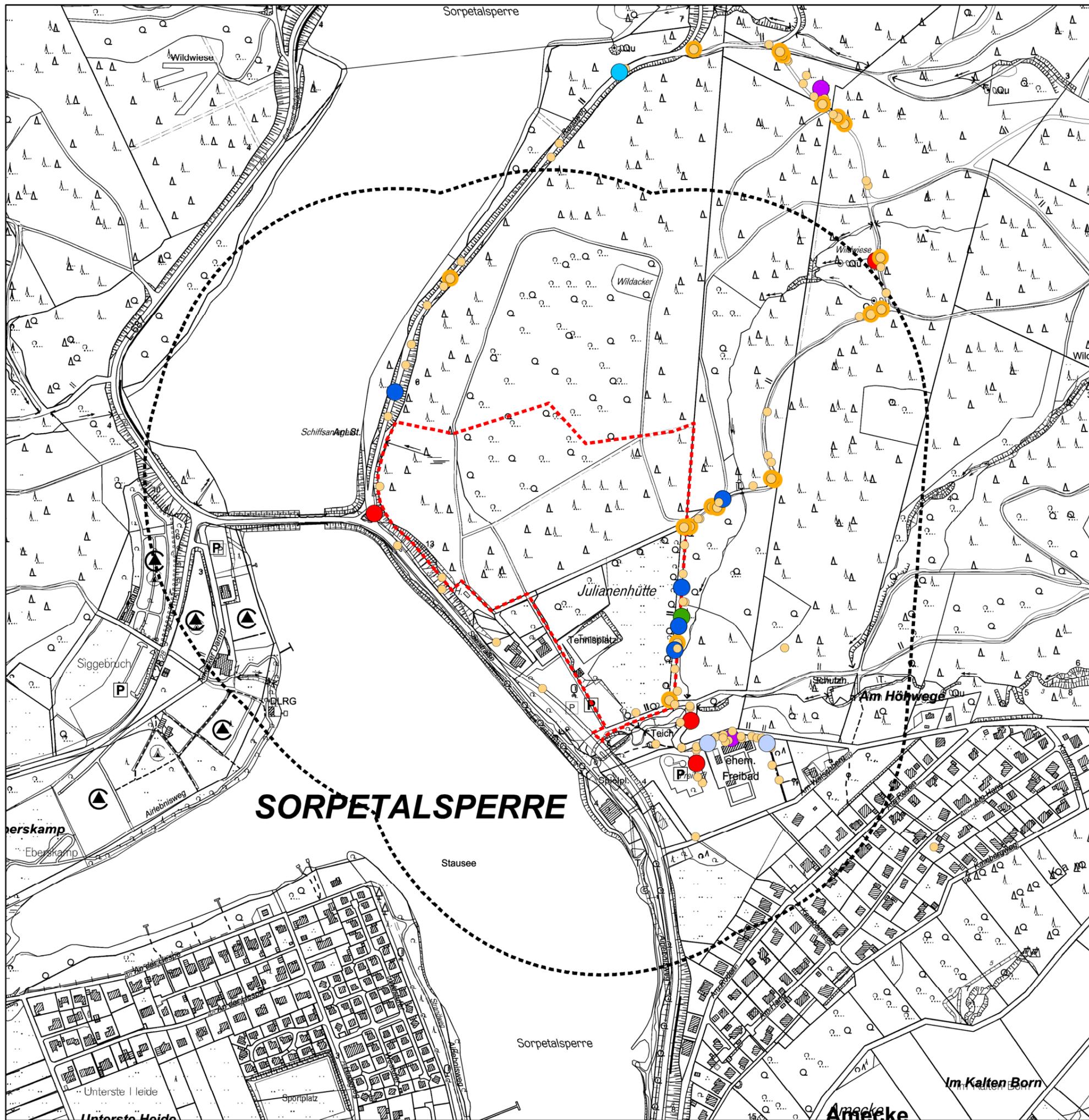
Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- AARN (2023): Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen: Atlas der Herpetofauna in NRW.
(WWW-Seite) <https://herpetofauna-nrw.de/>
letzter Zugriff: 04.10.2023.
- BfN (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN-Skripten 543. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg 2020.
- Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- Jungbluth, J. H.; Knorre, D. v. (2012): Rote Liste der Binnenmollusken [Schnecken (Gastropoda) und Muschen (Bivalvia)] in Deutschland. Mitt.-dtsh. malakozool. Ges. (Hrsg), Frankfurt am Main.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
letzter Zugriff: 04.10.2023.
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten.
(WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
letzter Zugriff: 06.10.2023.
- LANUV (2023): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Messtischblatt 4613 „Balve“, Quadrant 4
(WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46134>
letzter Zugriff: 05.10.2023.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Mestermann Büro für Landschaftsplanung. Umweltbericht zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ in der Stadt Sundern. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

Quellenverzeichnis

- MULNV & FÖA (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020“. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, U. Jahns-Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- STADT SUNDERN (2020): Beschlussvorlage Nr. 658/IX 3. Ergänzung. Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“, Ortsteil Amecke; hier: Beschlüsse zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“. Ausfertigungsdatum: 26.03.2020.
- STADT SUNDERN (2023A): Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ vom 16.03.2009 und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ – Ortsteil Amecke. Sundern.
- STADT SUNDERN (2023B): Planzeichnung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ – Ortsteil Amecke. Sundern.



Legende

Fledermausarten

- Bartfledermaus
- Wasserfledermaus
- Mkm (Myotis klein-mittel)
- Myotis spec.
- Nyctaloid
- Rauhauffledermaus
- Zwergfledermaus
- Zwergfledermaus Soziallaute

Sonstiges

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet 300 m

**Fledermäuse,
Erfassungsjahr 2021**

Anhang 2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. A 26 "Ferienhausanlage Amecke",
Stadt Sundern

M.: 1 : 5.000	Gez.: JSC	Bearb.: CFU	Dat.: Okt. 2023
Plangröße: DIN A3		Plannummer: 1249	

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser: *Mestermann*